

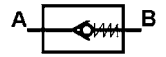


**MESSNER**  
PNEUMATIC

# Katalog Rückschlagventile



# Rückschlagventile



**Anwendung:** Sperrung einer Durchflußrichtung. Der Durchfluß ist nur in Pfeilrichtung geöffnet. Der höhere Differenzdruck der Eingangsseite gegenüber der Ausgangsseite öffnet das Ventil.

**Material:** Gehäuse: **Messing 58 blank**  
 Federn: **Edelstahl 18.8**  
 Dichtungen: **NBR 65 SH-PS (Perbunan)**

**Medium:** Druckluft, Wasser, Öl, Benzin, Kerosin, Acetylen

**Gewinde:** Withworth Rohrgewinde (BSP) zylindrisch

**Anmerkung:** Einbaulage beliebig, Öffnungsdruck beachten;  
 Ventile aus POM/Delrin auf Anfrage lieferbar

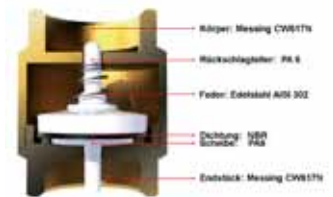
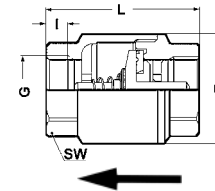


## Rückschlagventil Typ „YORK“ IGxIG

**Material:** Stößel/Rückschlagteller: **Polyamid PA 6.6**  
 Schließfeder: **Edelstahl 1.4401**  
 Dichtung: **NBR**

**Temperatur:** -20 bis +100°C  
**Druck:** bis G1": 12 bar G11/4"-G2": 10bar ab G21/2": 8bar  
**Öffnungsdruck:** bei allen Größen 0,02 bar

Art.-Nr.	Typ	G	SW	E	L	Druck	I	DN
42614531	RV16-3/8 Y		21	34	46	12	8,5	10
42614541	RV16-1/2 Y		26	34	47	12	8,5	15
42614551	RV16-3/4 Y		32	42	53	12	9,0	20
42614561	RV16- 1 Y		39	47	60	12	10,0	25
42614571	RV16-11/4 Y		47	60	66	10	10,5	32
42614581	RV16-11/2 Y		55	70	73	10	13,5	40
42614591	RV16- 2 Y		66	86	78	10	13,0	50

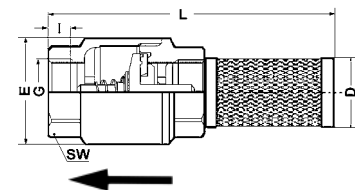


## Fußventil Typ „YORK“ IG

**Material:** Stößel/Rückschlagteller/Socket: **Polyamid PA 6.6**  
 Schließfeder/Korb: **Edelstahl 1.4401**  
 Dichtung: **NBR**

**Temperatur:** -20 bis +100°C  
**Öffnungsdruck:** bei allen Größen 0,02 bar  
**Porosität:** von 3/8" bis 2": 1200 µm; von 2"1/2 bis 4": 2000 µm

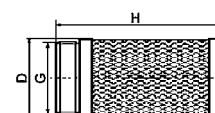
Art.-Nr.	Typ	G	SW	E	L	D	I	DN
42614535	FRV16-3/8-Y		21	34	70	24	8,5	10
42614545	FRV16-1/2 Y		26	34	70	25	8,5	15
42614555	FRV16-3/4 Y		32	42	82	31	9,0	20
42614565	FRV16- 1 Y		39	47	92	37	10,0	25
42614575	FRV16-11/4 Y		47	60	108	44	10,5	32
42614585	FRV16-11/2 Y		55	70	119	54	13,5	40
42614595	FRV16- 2 Y		66	86	137	63	13,0	50



## Edelstahl-Saugkorb (PA-Gewindesockel)

**Material:** **PA 6 (Polyamid) / Edelstahl AISI 304**  
**Porosität:** 1,2mm

Art.-Nr.	Typ	G	D	H
42699231	YSK-3/8"		24	49,0
42699241	YSK-1/2"		25	53,0
42699251	YSK-3/4"		31	54,0
42699261	YSK-1"		37	64,0
42699271	YSK-11/4"		44	70,5
42699281	YSK-11/2"		54	77,0
42699291	YSK-2"		63	93,0



### Rückschlagventil Typ „EUROPA“ IGxIG

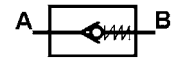
**Material:** Stößel/Rückschlagteller: **Messing blank**  
 Dichtung: **NBR**  
 Schließfeder: **Edelstahl 1.4401**

**Druck:** bis G1": 25 bar G1 1/4"-G2": 18bar ab G2 1/2": 8bar  
 Grobvakuum

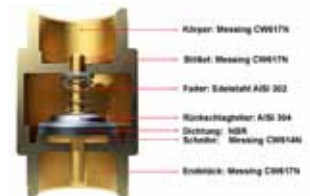
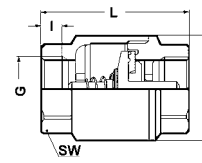
**Temperatur:** -20 bis +100°C

**Öffnungsdruck:** bei allen Größen 0,03 bar

**Porosität:** von 3/8" bis 2": 1200 µm; von 2 1/2" bis 4": 2000 µm

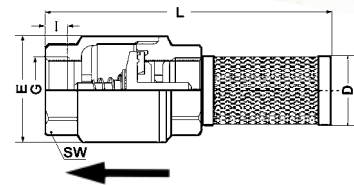


Art.-Nr.	Typ	G	SW	E	L	Druck	I	DN
42614731	RV200-3/8 E		21	34	60	25	8,5	10
42614741	RV200-1/2 E		26	34	62	25	8,5	15
42614751	RV200-3/4 E		32	42	67	25	9,0	20
42614761	RV200- 1 E		39	52	84	25	10,0	25
42614771	RV200-11/4 E		47	64	88	18	10,5	32
42614781	RV200-11/2 E		55	70	95	18	13,5	40
42614791	RV200- 2 E		66	88	102	18	13,0	50



### Fußventil Typ „Europa“ IG

Art.-Nr.	Typ	G	SW	E	L	D	I	DN
42614735	FRV200-3/8 E		21	35	91	24	8,5	10
42614745	FRV200-1/2 E		26	35	99	25	8,5	15
42614755	FRV200-3/4 E		32	42	115	31	9,0	20
42614765	FRV200- 1 E		39	48	135	37	10,0	25
42614775	FRV200-11/4 E		47	61	149	44	10,5	32
42614785	FRV200-11/2 E		55	71	165	54	13,5	40
42614795	FRV200- 2 E		66	87	189	63	13,0	50



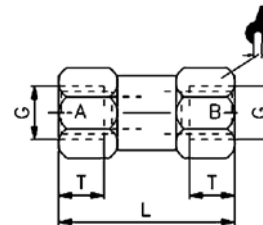
### Rückschlagventil, Ms vern.

**Material:** Gehäuse, Stößel, Rückschlagteller: **Messing vernickelt**  
 Federn: **Edelstahl**  
 Dichtungen: **NBR**

**Temperatur:** -10 bis +70°C

**Druck:** 0,2 bis 10 bar

Art.-Nr.	Typ	G	G	H	L	SW	Nl/ min*
42614405	VNR-VUN-M5S		M5	5,5	26,5	8	190
42614415	VNR-VUN-1/8S		G1/8	8,5	36,5	13	920
42614425	VNR-VUN-1/4S		G1/4	9	42,5	16	1600
42614435	VNR-VUN-3/8S		G3/8	12	51	20	2430
42614445	VNR-VUN-1/2S		G1/2	14	62	24	3500



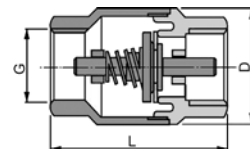
### Rückschlagventil, Ms vern.

**Material:** Gehäuse, Rückschlagteller: **Messing vernickelt**  
 Federn: **Edelstahl**  
 Dichtungen: **NBR**  
 Stößel: **POM**

**Temperatur:** -10 bis +95°C

**Druck:** 0,025 bis 20 bar

Art.-Nr.	Typ	G	D	L
42615031	RV30-3/8S		35	55
42615041	RV30-1/2S		35	55
42615051	RV30-3/4S		42	62
42615061	RV30- 1 S		50	72



### Kugel-Rückschlagventil, Ms vern.

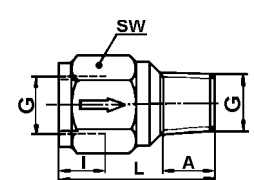
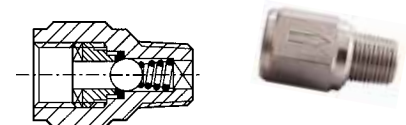
Vom Außengewinde her gesperrt  
 Außengewinde **konisch**

**Material:** Gehäuse, Stößel, Rückschlagteller: **Messing vernickelt**  
 Federn: **Edelstahl**  
 Dichtungen: **NBR (Perbunan)**

**Temperatur:** -25 bis +85°C

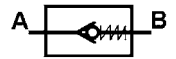
**Druck:** 0,1 bis 10 bar (ohne Feder lieferbar)

Art.-Nr.	Typ	R	G	SW	A	L	I
42614311	VUPM-1/8K-1/8N			14	9,5	26	6,5
42614321	VUPM-1/4K-1/4N			17	11,0	32	9,5
42614331	VUPM-3/8K-3/8N			22	11,5	40,5	9,5

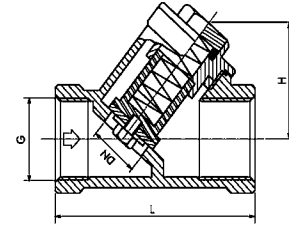


## Edelstahl-Schrägsitz-Rückschlagventil, PN40

**Material:** Gehäuse: **Edelstahl CF8M (1.4408)**  
 Dichtungen: **PTFE**  
**Medium:** Druckluft, Wasser, Öl, gasförmige Fluide  
**Temperatur:** -20 bis +200°C  
**Öffnungsdruck:** 0,4 - 0,8 bar, 2": 0,1 - 0,3 bar

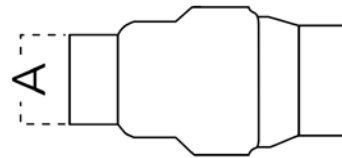


Art.-Nr.	Typ	G	PN	L	H	DN
42618101	ESRV-1/4-40			65	31	11,5
42618111	ESRV-3/8-40			65	31	11,5
42618121	ESRV-1/2-40			65	31	11,5
42618131	ESRV-3/4-40			75	38	17,4
42618141	ESRV- 1 - 40			90	43	22,5
42618151	ESRV-11/4-40			110	48	30,0
42618161	ESRV-11/2-40			120	57	34,0
42618171	ESRV- 2 - 40			150	65	44,0



## Edelstahl-Rückschlagventil

**Material:** Gehäuse, Federn: **Edelstahl 1.4301**  
 Stößel/Rückschlagteller: **Edelstahl 1.4301**  
 Dichtungen: **FKM (Viton)**  
**Medium:** Druckluft, Wasser, Öl, gasförmige Fluide  
**Temperatur:** -20 bis +150°C (abhängig vom Druck)  
**Druck maximal:** 16 bar (2 fache Sicherheit)  
**Druck minimal:** bis G1/2": 0,025 bar, ab G3/4": 0,03bar  
**Gewinde:** Withworth Rohrgewinde (BSP) zylindrisch  
**Anmerkung:** Einbaulage beliebig, Öffnungsdruck beachten;  
 Hydrauliktest: Druckluft bei 0,2 bar an jedem Ventil



Ventile aus 1.4401 lieferbar; beide Ausführungen auch mit Dichtungen aus NBR (+90°C) und EPDM (+110°C) auf Anfrage lieferbar

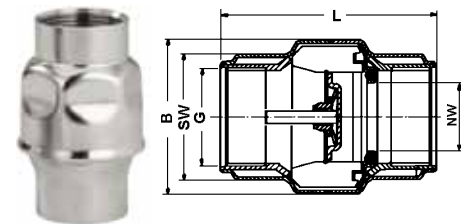
Art.-Nr.	Typ	G	SW	PN	B	L	A
42619023	RVE33S-1/4V		-	30	32	54	18
42619033	RVE33S-3/8V		-	30	32	54	20
42619043	RVE33S-1/2V		30	30	32	54	25
42619053	RVE33C-3/4V		32	25	42	69	29
42619063	RVE33C- 1 V		38	25	52	77	36
42619073	RVE33C-11/4V		48	18	67	93	45
42619083	RVE33C-11/2V		54	18	77	100	51
42619093	RVE33C- 2V		66	18	86	118	64

in AISI 316 / 1.4401 lieferbar



G 1/4" + G 3/8"

G 1/2"

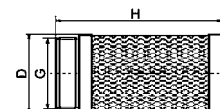


## Edelstahl-Saugkorb

**Material:** Gewindekörper, Sieb: **Edelstahl 1.4301 (AISI 304)**  
**Porosität:** 1,0mm

Art.-Nr.	Typ	G	H	D
42699031ED	SKE-3/8		55	22
42699041ED	SKE-1/2		55	22
42699051ED	SKE-3/4		60	29
42699061ED	SKE- 1		68	36
42699071ED	SKE-11/4		80	43
42699081ED	SKE-11/2		90	49
42699091ED	SKE- 2		99	60

in AISI 316 / 1.4401 lieferbar



# Rückschlagventil-Steckverbindungen

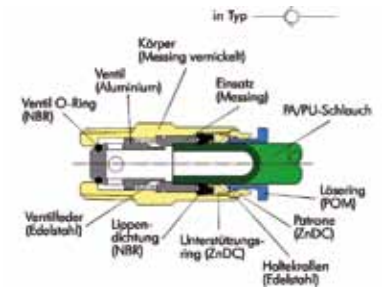
**Material:** Körper: **Messing vernickelt / Kst. PBT**  
 Dichtungen: **NBR**

**Medium:** **ausschließlich** Druckluft

**Temperatur:** 0 bis +60°C (abhängig vom Druck)

**Druck:** 0,8-10 bar

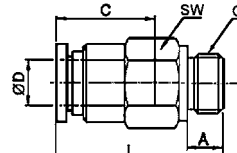
**Gewinde:** Withworth Rohrgewinde (BSPP) zylindrisch mit O-Ring  
 Withworth Rohrgewinde (BSPT) konisch, PTFE-Beschichtet



## Gerade Einschraub-Rückschlagverbindung (zum Schlauch gesperrt)

Gewinde: **zylindrisch mit O-Ring-Dichtung**

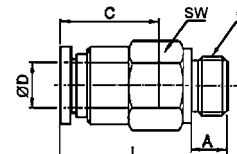
Art.-Nr.	Typ	D G	L	C	A	SW
42921101	RVQS-B-4-M5		30,0	16,0	5,5	10
42921111	RVQS-B-4-1/8		25,8	16,0	6,0	14
42921131	RVQS-B-6-1/8		26,8	17,0	6,0	14
42921141	RVQS-B-6-1/4		30,2	17,0	8,0	17
42921151	RVQS-B-8-1/8		27,6	18,5	6,0	14
42921161	RVQS-B-8-1/4		32,6	18,5	8,0	17
42921221	RVQS-B-10-3/8		62,2	21,0	10,0	24
42921241	RVQS-B-12-3/8		64,4	22,0	10,0	24
42921251	RVQS-B-12-1/2		70,5	22,0	12,0	27



## Gerade Einschraub-Rückschlagverbindung (zum Gewinde gesperrt)

Gewinde: **zylindrisch mit O-Ring-Dichtung**

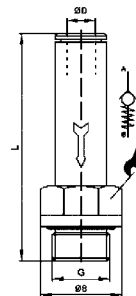
Art.-Nr.	Typ	D G	L	C	A	SW
42921105	RVQS-A-4-M5		30,0	16,0	5,5	10
42921115	RVQS-A-4-1/8		25,8	16,0	6,0	14
42921135	RVQS-A-6-1/8		26,8	17,0	6,0	14
42921145	RVQS-A-6-1/4		30,2	17,0	8,0	17
42921155	RVQS-A-8-1/8		27,6	18,5	6,0	14
42921165	RVQS-A-8-1/4		32,6	18,5	8,0	17
42921225	RVQS-A-10-3/8		62,2	21,0	10,0	24
42921245	RVQS-A-12-3/8		64,4	22,0	10,0	24
42921255	RVQS-A-12-1/2		70,5	22,0	12,0	27



## Gerade Einschraub-Rückschlagverbindung (zum Schlauch gesperrt)

Gewinde: **zylindrisch mit O-Ring-Dichtung und Ms-Lösering**

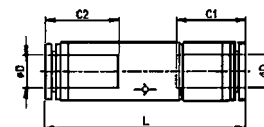
Art.-Nr.	Typ	D G	B	L	SW
42921305	RVQ33-B-4-M5		8	42	9
42921315	RVQ33-B-4-1/8		13	35	11
42921335	RVQ33-B-6-1/8		13	39,0	13
42921345	RVQ33-B-6-1/4		16	38	14
42921355	RVQ33-B-8-1/8		13	38	15
42921365	RVQ33-B-8-1/4		16	40	16
42921415	RVQ33-B-10-1/4		16	42,5	18
42921425	RVQ33-B-10-3/8		20	42,5	18
42921455	RVQ33-B-12-1/2		25	46	22
42921495	RVQ33-B-14-1/2		25	52,5	25



## Rückschlagventil-Steckverbindungen, gerade

Art.-Nr.	Typ	D	L	C1	C2
42921501	RVIQS-4		42,9	15,7	16,2
42921511	RVIQS-6		46,9	17,1	17,1
42921521	RVIQS-8		52,6	18,3	18,3
42921531	RVIQS-10*		59,2	20,4	20,4
42921541	RVIQS-12*		71,8	23,7	24,0

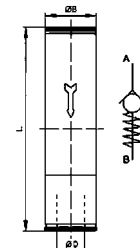
\*=Ausführung in Aluminium



## Rückschlagventil-Steckverbindungen, gerade

Messing vernickelt

Art.-Nr.	Typ	D	L	B
42921505	RVIM32-4		47,5	9
42921515	RVIM32-6		50	11
42921525	RVIM32-8		53,5	13



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen. Jeder Auftrag gilt erst mit durch schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer oder bei möglicher unmittelbarer Versendung der Ware als angenommen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax.
- (3) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

## § 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Es gilt ein Mindestauftragswert in Höhe von EUR 50,00 netto je Auftrag. Bei Nichterreichen dieses Auftragswertes ist der Verkäufer berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 zu berechnen. Wahlweise behält sich der Verkäufer vor, die Auftragsmenge so zu ergänzen, dass der Mindestauftragswert erreicht wird.
- (3) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (gegebenenfalls abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, sind diese Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn  
- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,  
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und  
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## § 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kalletal, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verkäufer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattgefunden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn  
- die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,  
- der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,  
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und  
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers ist der bestandene Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## § 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschrankt.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratens-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit der Verkäufer gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Auftraggeber und Verkäufer erfüllt sind.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem Verkäufer bereits ab.
- (3) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Auftraggeber erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.
- (4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

## § 9 Warenrücknahme

Jegliche Rücksendung von Ware bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Voraussetzung für eine Gutschrifterteilung ist jedoch generell, daß die Ware in einwandfreiem, wiederverkaufsfähigem Zustand „frei Haus“ angeliefert wird. Wir behalten uns den Abzug einer Wiedereinlagerungsgebühr vor.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber ist nach Wahl des Verkäufers Lemgo oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Lemgo ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen nicht enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

## Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.





**MESSNER**  
PNEUMATIC

**Meßner Pneumatic GmbH  
Bentorfer Straße 12  
D - 32689 Kalletal**

**Tel. +49 (0) 5264 / 7727**

**info@messner-pneumatic.com  
www.messner-pneumatic.com**